

liegt zweifellos ein Selbstverschulden des Vittori; da sodann ein Mitverschulden des Arbeitgebers Guidali in keiner Weise ersichtlich gemacht wurde, so ergibt sich die Abweisung der Klage.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und es hat in allen Teilen beim Urteil der Vorinstanz sein Bewenden.

99. Urteil vom 18. Juni 1896 in Sachen Messing gegen Biaya.

A. Mit Urteil vom 18. April 1896 hat das Obergericht des Kantons Zug erkannt:

„Es seien unter teilweiser Mänderung des kantonsgerichtlichen Urteils vom 11. März 1896 die Beklagten pflichtig, an Kläger zu bezahlen:

- „1. 16 Fr. Lohnrestanz bis zum 19. Oktober 1895.
- „2. Seit diesem 19. Oktober bis und mit dem 29. gl. Monats „per Arbeitstag 4 Fr. = 36 Fr.
- „3. Den Arztkonto an Herrn Dr. Herrmann mit 15 Fr.
- „4. Für bleibenden Schaden und Nachteil infolge des Unfalles „1800 Fr. nebst Zins à 5 % seit dem 29. Oktober 1895.“

B. Gegen dieses Urteil ergriffen die Gebrüder Messing die Weiterziehung an das Bundesgericht, und stellen bei den heutigen Verhandlungen das Begehren: 1. Die Klage sei abzuweisen; 2. eventuell die vorinstanzliche Entschädigung zu ermäßigen. Der Appellat beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Felice Biaya, 39 Jahre alt, stand seit dem 22. August 1895 bei der beklaglichen Bauunternehmung in Arbeit. Sein Lohn betrug nach Feststellung der Vorinstanzen 4 Fr. per Tag. Am 18. Oktober 1895, zwischen 4—5 Uhr Nachmittags, war er laut Aussage der Zeugen Caneve und Casagrande damit beschäftigt, einen circa 90—100 Kg. schweren Balken aus einem

2—2,20 m tiefen Kanal hervorzuheben und auf einen Wagen zu laden, als er sich plötzlich über heftige Schmerzen in der Bauchgegend beklagte und sagte, „er sei ruiniert“. Die Arbeit mußte er an demselben Abend einstellen; am folgenden Tag versuchte er noch einmal zu arbeiten, es gelang ihm aber nicht. Darauf ging er zu Dr. Herrmann in Baar, welcher einen linksseitigen Bruch konstatierte. Von diesem Tage an bis zum 29. Oktober inklusive stand er unter ärztlicher Behandlung und war gänzlich arbeitsunfähig. Am 30. Oktober gl. J. konnte er unter Anlegung eines Bruchbandes die Arbeit wieder aufnehmen. Infolge dieses Unfalles machte er gegen die Gebrüder Messing eine Haftpflichtforderung geltend, mit welcher er, außer der Bezahlung des rückständigen Lohnes und der Heilungs- und Verpflegungskosten, den Lohn vom 19. Oktober 1895 bis zur Anhängigmachung des Prozesses, sowie 4000 Fr. für Minderung seiner Arbeitsfähigkeit verlangte. Über die Ursachen und die Folgen des Unfalles haben sich die ärztlichen Experten folgendermaßen ausgesprochen: Kläger, ein kräftig gebauter Mann, leide an einer linksseitigen äußeren Leistenhernie von der Größe eines kleinen Apfels. Dieselbe sei reponibel. Sie müsse seit dem 22. August 1895 entstanden sein, da Dr. Herrmann beim Untersuch an diesem Tage keinen Bruch entdeckte und es sei wahrscheinlich, daß der Bruch durch das Heben einer schweren Last entstanden und wohl möglich, daß er am 18. Oktober plötzlich ausgetreten sei. Die Anlage dazu müsse vorhanden gewesen sein. Kläger dürfe in Zukunft keine sehr schweren Lasten mehr heben, ohne zu riskieren, daß sich der Bruch verschlimmere. Er sei in seiner Arbeitsfähigkeit um 25 % reduziert; durch das Tragen eines Bruchbandes können indessen die Nachteile teilweise gehoben werden; die Weigerung, ein Bruchband zu tragen, wäre sehr gefährlich. Die totale Arbeitsunfähigkeit könne auf circa 14 Tage geschätzt werden.

2. Die kantonale Vorinstanz hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Beweis, daß der Kläger den Bruchaustritt vom 18. Oktober bei Verrichtung der ihm zugewiesenen Arbeit erlitten habe, erbracht sei. Die Einwendung der Beklagten, es sei diese Feststellung eine aktenwidrige, ist nicht richtig. Richtig ist zwar, daß weder der Zeugenbeweis noch das Arztegutachten einen

absolut zuverlässigen Anhaltspunkt für obige Annahme darbieten; richtig ist ferner, daß laut den beklaglichen Zeugen Zangerl und Pöll der Kläger schon früher sich über Schmerzen in der Unterleibsgegend beklagt haben soll; auch einzelne Widersprüche in der Angabe vom Tage des Unfalls und des den Unfall veranlassenden Objektes (Stein, Balken, morsches Holz) sind freilich in den Akten enthalten. Letztere erklären sich aber aus den im vorinstanzlichen Urteil näher angegebenen Gründen, und was die Aussage der Zeugen Zangerl und Pöll anbelangt, so beweist dieselbe eben nur, daß der Kläger schon vor dem Austritt des Bruches aus unermittelt gebliebener Ursache an Unterleibschmerzen litt, nicht aber, daß der Bruch vor dem 18. Oktober vorhanden gewesen sei. Die vorinstanzliche Annahme erscheint vielmehr nach Prüfung der ganzen Aktenlage als eine durchaus zulässige und begründete. Schon die Erzählung des Vorganges durch die Zeugen Canebe und Casagrande, in Verbindung mit den am 22. August und 19. Oktober von Dr. Herrmann vorgenommenen Untersuchungen und mit dem Arztegutachten, macht die Feststellung, daß der Bruchaustritt wirklich am 18. Oktober stattgefunden habe, zu einer höchst wahrscheinlichen und annehmbaren. Diese Annahme erreicht sodann durch folgenden Umstand beinahe den Grad der Sicherheit. Der Kläger hat vor dem 18. Oktober 1895 unbestrittenermaßen die mit seiner Anstellung als Erdarbeiter verbundenen körperlichen Anstrengungen verrichtet. Wäre nun der Bruch schon früher ausgetreten gewesen, so hätte er dieselben nach der bestimmten ärztlichen Aussage ohne Tragen eines Bruchbandes nicht verrichten können. Hätte er aber ein Bruchband getragen, so würde dies von Dr. Herrmann entweder bei der Untersuchung vom 22. August oder bei derjenigen vom 19. Oktober entdeckt worden sein. Die vorinstanzliche Feststellung ist daher dem bundesgerichtlichen Urteil zu Grunde zu legen.

3. Steht aber fest, daß der Leistenbruch bei dem vom Kläger erzählten Vorgang, Heben einer schweren Last am 18. Oktober 1895 im Dienste der Beklagten, vorgekommen ist, so ist damit auch gleichzeitig bewiesen, daß derselbe auf ein einzelnes, zeitlich bestimmtes Ereignis zurückzuführen ist und somit nach bundesgerichtlicher Praxis ein die Haftpflicht der Beklagten bedingender

Unfall vorliegt. Auf die heute von den Beklagten gegen die bundesgerichtliche Praxis erhobenen Einwendungen kann nichts ankommen. Zugegeben ist freilich, daß die Frage, ob ein Leistenbruch sich als Unfall oder als Krankheit qualifiziert, in der medizinischen Wissenschaft sowohl als in der Praxis der einzelnen Gerichte keine unbestrittene ist; auch mögen sich in letzterer Zeit noch andere Stimmen für die von den Beklagten vertretene Ansicht, daß der Leistenbruch stets auf krankhafte Veranlagung des Einzelnen zurückzuführen und daß demzufolge der Austritt desselben nur als eine Folge dieser krankhaften Veranlagung aufzufassen sei, ausgesprochen haben. Die Gründe, die hiefür geltend gemacht werden, und zum großen Teil auch die von den Beklagten heute angerufenen Schriften, waren aber dem Gericht bei der Beratung des ersten Falles Lehmann c. Gotthardbahn (Amtl. Sammlg., Bd. XVIII, S. 234) bekannt. Die Frage, inwieweit ein Leistenbruch als Unfall betrachtet werden kann, wurde damals und noch später in dem Falle Bargezi gegen Frei (Amtl. Sammlg., Bd. XXI, S. 646) eingehend geprüft und verhandelt und es liegt auch heute nichts Entscheidendes vor, um das Gericht zu einer gegenteiligen Auffassung zu bestimmen.

4. Bei Zusprechung der Entschädigung für Einbuße in der Erwerbsfähigkeit, die vor Bundesgericht einzig noch bestritten ist, nimmt die kantonale Vorinstanz an, daß der Verdienst des Klägers zur Zeit des Unfalles 4 Fr. per Tag oder 1200 Fr. per Jahr betragen habe und daß infolge des Bruchaustritts der Kläger ungefähr $\frac{1}{8}$ seiner Erwerbsfähigkeit verlieren wird. Letzterer Ansaß entspricht der Bemessung der Nachteile, die auch schon vom Bundesgericht bei Bruchfällen, sofern der Beruf des mit dem Bruch Behafteten die Verrichtung von schweren Arbeiten bedingt, angenommen wurde. Was sodann den Verdienst des Klägers vor dem Unfälle anbelangt, so erscheint allerdings die Berechnung von 300 Arbeitstagen zu 4 Fr. per Tag etwas hoch. Allein die bezügliche vorinstanzliche Feststellung ist keine aktenwidrige. In den Akten ist nichts enthalten, was dieser Annahme zuwiderläuft. Namentlich findet sich kein Anhaltspunkt dafür, daß der Verdienst des Klägers während des Winters sich bedeutend vermindert habe. Letztere Thatsache tritt freilich bei gewöhnlichen Erdarbeitern,

namentlich bei italienischen Arbeitern, der Regel nach ein. Der kantonale Richter hat dies aber für den vorliegenden Fall nicht angenommen, und da nun die Akten nichts Gegenteiliges bieten, muß die vorinstanzliche Feststellung für das Bundesgericht als bindend erachtet werden. Demnach ergibt die Entschädigung für spätere Einbuße in der Erwerbsfähigkeit bei einem jährlichen Verdienstausfall von circa 150 Fr. einen Kapitalwert von circa 2482 Fr. Zieht man davon ungefähr 25 % für die Zufälligkeit der Verletzung und für die Vorteile, die mit der Kapitalabfindung verbunden sind, ab, so gelangt man zu einer Summe, die ungefähr dem vorinstanzlich angenommenen Ansatz von 1800 Fr. entspricht und die somit dem Kläger, ohne Rücksicht auf anderweitige Umstände, namentlich ohne Rücksicht darauf, ob er verheirathet ist und eine mehr oder minder zahlreiche Familie zu unterhalten habe, was beide Vorinstanzen rechtsirrtümlich berücksichtigt haben, zu sprechen ist. Das vorinstanzliche Urteil ist somit in seinem Dispositiv, da vor der bundesgerichtlichen Instanz die übrigen Posten nicht mehr bestritten wurden, einfach zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 18. April 1896 in allen seinen Dispositiven bestätigt.

VI. Civilstreitigkeiten zwischen Bund und Privaten. — Différents de droit civil entre la Confédération et des particuliers.

100. Urteil vom 8. Mai 1896

in Sachen Meyer und Keller gegen Bundesfiskus.

A. Am 31. März 1894 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 20. März 1893 beschloffen:

„Art. 1. Der Bund gibt im eidgenössischen Staatsverlage eine „Schulwandkarte der Schweiz heraus, und läßt dieselbe unentgeltlich allen Primar-, Mittel- und Fortbildungsschulen der Schweiz zukommen, welche Unterricht in der Landeskunde erteilen.“

„Art. 2. Es wird hiefür ein Kredit von 100,000 Fr. bewilligt, welcher in den betreffenden Voranschlägen auf die Jahre 1895 bis und mit 1897 zu verteilen ist.“

„Art. 3. Für die Fortführung und Nachlieferung der Karte ist nach Erstellung derselben in angemessener Weise auf dem „Budgetwege vorzuzugeln.“

„Art. 4. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, welcher als nicht allgemein verbindlicher „Natur sofort in Kraft tritt.“

Schon während der Beratungen dieses Beschlusses hatten sich die beiden Kläger, J. Meyer, als Verleger von Ziegler's Wandkarte der Schweiz, und Hrch. Keller, Kartograph, als Zeichner und Verleger der Kellerschen Wandkarte der Schweiz, an die Bundesversammlung gewendet mit dem Gesuch, ihnen im Falle einer auf Kosten oder mit Hülfe des Bundes erfolgenden Herausgabe einer Schulwandkarte der Schweiz eine angemessene Entschädigung für die damit bewirkte Beeinträchtigung im Vertriebe ihrer Karten zu gewähren, oder wenigstens zu beschließen, es sei die Ausführung der neuen Karte der Privatindustrie zu überlassen und die Lieferung der benötigten Exemplare zur Gratisabgabe an die Schulen auf Kosten des Bundes unter sonst gleichen oder annähernd gleichen Bedingungen den Gesuchstellern zu übertragen, damit ihre Fortexistenz ermöglicht werde. Da diesen Gesuchen nicht entsprochen wurde, stellten die beiden Kläger mit Klageschrift vom 18. April 1895 beim Bundesgericht das Rechtsbegehren: Die Schweizerische Eidgenossenschaft sei zu verpflichten, dem ersten Kläger, Herrn J. Meyer, die Summe von 25,000 Fr. nebst Zins à 5 % vom Tage der Zustellung der Klageschrift an die beklagte Partei an gerechnet, und dem zweiten Kläger, Herrn Hrch. Keller, die Summe von 27,500 Fr. nebst Zins à 5 % vom gleichen Tage an zu bezahlen, die Kosten des Prozesses zu tragen und die Kläger prozessualisch angemessen zu entschädigen.